

Agrarrecht

LVwG 52.27-1076/2023-5 vom 24.04.2023

Grundsätzliche Voraussetzung für eine zulässige Interessentenmeldung nach § 8a Abs 3 Stmk GVG ist die Landwirteeigenschaft des Interessenten. Treten mehrere Personen nach dem unzweifelhaften Inhalt einer Interessentenmeldung gemeinsam als (Kauf-)Interessenten auf, muss die Landwirteeigenschaft bei sämtlichen Interessenten vorliegen. Ein nach Ablauf der dreiwöchigen Bekanntmachungsfrist beabsichtigter Austausch der Interessenten ist nicht möglich.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 30.22-595/2023 vom 27.07.2023

Aus den erläuternden Bemerkungen zu § 18 StJG 2013 ergibt sich, dass der Begriff „Besitz“ dahingehend definiert werden soll, dass der Besitz alkoholischer Getränke sowie auch von Tabakerzeugnissen unabhängig ist von einem allfälligen Willen der Person, die Sache als ihrige zu behalten, beziehungsweise von einem allfälligen Willen zu besitzen.

Baurecht

LVwG 50.4-5343/2022 vom 22.08.2023

Die Zustimmungserklärungen der Mehrheit der Miteigentümer nach Anteilen iSd § 22 Abs 2 Z 2 Stmk BauG haben sich auf das konkret eingereichte Projekt zu beziehen, das Gegenstand der angefochtenen Baubewilligung ist. Die Zustimmung der Mehrheit der Miteigentümer nach Anteilen kann auch durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden. Die durch den Gerichtsbeschluss ersetzte Zustimmung der

Miteigentümer hat sich ebenso auf ein konkretes Projekt zu beziehen. Etwaige Unklarheiten des Ausspruchs des Sachbeschlusses gehen zulasten des Antragstellers, der die Änderung sowie die Art und Weise ihrer Durchführung in seinem Antrag so genau zu beschreiben hat, aber auch das Ansuchen um Baubewilligung und die diesem anzuschließenden Beilagen derart abzufassen hat, dass das Vorliegen der privatrechtlichen Voraussetzungen der Zustimmungspflicht der übrigen Miteigentümer verlässlich beurteilt werden kann.

LVwG 50.4-69/2023 vom 21.08.2023

Rechtssatz 1

Adressat eines Beseitigungsauftrags gemäß § 41 Abs 3 Stmk BauG oder gemäß § 8 Abs 3 GAEG 2008 kann nur der Eigentümer der betreffenden baulichen Anlage oder Maßnahme sein, denn die Verfügungsgewalt über die bauliche Anlage oder Maßnahme steht letztlich nur deren Eigentümer zu. Bei bestehendem Wohnungseigentum dürfen dem jeweiligen Wohnungseigentümer nur baupolizeiliche Aufträge erteilt werden, die sich entweder auf das seinem ausschließlichen Nutzungs- und Verfügungsrecht unterliegende Objekt beziehen oder die sich auf die allgemeinen Teile der Liegenschaft iSd § 2 Abs 4 WEG 2002 beziehen, die der allgemeinen Benützung dienen oder deren Zweckbestimmung einer ausschließlichen Benützung entgegensteht.

Rechtssatz 2

Einem Wohnungseigentümer kann – mangels einer Sachherrschaft – kein Beseitigungsauftrag gemäß § 41 Abs 3 Stmk BauG oder gemäß § 8 Abs 3 GAEG 2008 erteilt werden, der sich auf ein anderes, nicht seinem ausschließlichen Nutzungs- und Verfügungsrecht unterliegendes Wohnungseigentumsobjekt bezieht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass diesem rechtliche Instrumente zur Verfügung stünden, gegebenenfalls den oder die anderen Wohnungs- bzw. Miteigentümer zu veranlassen, dem Beseitigungsauftrag zu entsprechen, und er in dieser Hinsicht nicht schlechter gestellt ist als ein sonstiger Miteigentümer.

Rechtssatz 3

Beseitigungsaufträge gemäß § 41 Abs 3 Stmk BauG oder gemäß § 8 Abs 3 GAEG sind hinsichtlich allgemeiner Teile einer Liegenschaft an sämtliche Miteigentümer zu richten und zwar unabhängig davon, ob diese Kenntnis von den konsenslosen oder konsenswidrigen Maßnahmen hatten. Auch gemäß § 8 Abs 3 GAEG 2008 ist es seit der 5. GAEG-Novelle, LGBl. Nr. 28/2015, nicht mehr

Voraussetzung, dass der Eigentümer von den dem GAEG widersprechenden Maßnahmen Kenntnis hatte oder haben musste.

Gesundheits- und Lebensmittelrecht

LVwG 30.11-579/2023 vom 06.10.2023

Bei einem als „Aromaprodukt“ bezeichneten Cannabidiol-Öl (CBD-Öl), welches alle Voraussetzungen eines Lebensmittels aufweist, handelt es sich um ein Lebensmittel iSd § 3 Z 1 LMSVG iVm Art. 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002, und zwar selbst dann, wenn das Produkt tatsächlich auch als Aromaprodukt verwendet werden kann.

Glücksspielrecht

LVwG 30.19-8639/2022 vom 06.11.2023

Rechtssatz 1

Aus § 10 Abs 2 StWttG ergibt sich das „Muss“, dass die Wettbedingungen ohne Suchvorgänge klar ersichtlich in Papierform vorgefunden werden können.

Rechtssatz 2

Den Kontrollorganen der Behörde ist im Sinne des § 15 Abs 3 StWttG die Durchführung von Wetten ohne Entgelt und Gewinn auf legalem Weg zu ermöglichen. Die Nutzung einer auf eine andere Person ausgestellte Wettkarte, mag sie als Testkarte, Mitarbeiterkarte oder Kundenkarte oder wie auch immer bezeichnet werden, ist nicht zulässig. Es ist Aufgabe des Betreibers/der Betreiberin der Geräte, auf die von ihm oder ihr zu wählende Art, jedoch legale Art, der Behörde die Durchführung von Wetten zu ermöglichen.

Rechtssatz 3

Es ist nicht Aufgabe der Behörde, im Rahmen der Kontrolle vor Ort sämtliche Schubladen, Ablagen und sonstige Einrichtungen zu durchsuchen, in der Hoffnung, dass irgendwo die Namen und die Telefonnummern der verantwortlichen Personen gemäß § 8 Abs 8 StWttG vermerkt sind.

LVwG 30.20-2996/2023 vom 05.10.2023

Die Behauptung, dass beim Betreten der Meldebehörde eine FFP2-Maskenpflicht bestanden habe und unter diesen Umständen ein Betreten des Amtes nicht möglich gewesen wäre, ist keine Entschuldigung, der Meldepflicht gemäß § 4 iVm § 7 MeldeG nicht nachzukommen.

LVwG 70.9-784/2023 vom 24.10.2023

Rechtssatz 1

Grundsätzlich ist bei einer Interessensabwägung iSd § 17 Abs 3 iVm § 10 WaffG die Wahrung des öffentlichen Sicherheitsinteresses als höher und schutzwürdiger zu gewichten als das private, hobbymäßige Interesse am Führen einer verbotenen Waffe im Rahmen von Schießübungen und Bewerben für einen Verein.

Rechtssatz 2

Dass dem Beschwerdeführer im Zuge der von ihm ausgeübten Haupttätigkeit als Polizeibeamter der sachgemäße Umgang mit Schusswaffen zuzutrauen ist, wie auch jener Umstand, ob es mit verbotenen Waffen „in letzter Zeit“ oder auch sonst zu übergriffigen Vorfällen gekommen ist, bleibt bei einer Interessensabwägung gemäß § 17 Abs 3 iVm § 10 WaffG unberücksichtigt.

LVwG 41.8-3178/2023 vom 02.11.2023

Bei der Änderung des Familiennamens gemäß § 1 Abs 1 NÄG ist der Wunsch des betreffenden Minderjährigen als Aspekt des Kindeswohls entsprechend seinem Verständnis und seiner Fähigkeit zur Meinungsbildung zu beachten.

LVwG 70.9-2198/2023 vom 29.11.2023

Rechtssatz 1

Von waffenkundigen Personen ist zu erwarten, dass mit unbekanntem Waffen überhaupt nicht zu hantieren begonnen wird. Bei unbekanntem, gefundenen Waffen ist davon auszugehen, dass diese geladen sind.

Rechtssatz 2

Gerade wenn ein technischer Defekt einer Waffe vermutet wird, ist jegliche Hantierung zu unterlassen und sind derartige Waffen in einem sicheren Behältnis zu einem konzessionierten Waffenhändler zu bringen.

LVwG 70.18-6677/2022 vom 30.01.2023

Im Zusammenhang mit der Verhängung eines Waffenverbots gemäß § 12 WaffG vermag allein die Vornahme von Beratungen und psychiatrischen Behandlungen nicht dazu verhelfen, dem Beschwerdeführer insgesamt kein erhöhtes Aggressionspotential zu attestieren.

Verkehrsrecht

LVwG 42.7-3067/2023 vom 11.10.2023

Auch bei erstmaliger Erteilung der Lenkerberechtigung sind private und berufliche Umstände nicht zu berücksichtigen. Grund für die Nichtberücksichtigung beruflicher Umstände und privater Interessen ist nämlich der Vorrang des öffentlichen Interesses am Ausschluss verkehrsunzuverlässiger Personen von der Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr. Dabei kann es schon aus Gründen des Schutzzweckes keinen Unterschied machen, ob es sich um ein Verfahren zur erstmaligen Erteilung der Lenkerberechtigung oder um ein solches zur Entziehung derselbigen handelt. Durch den Verweis in § 24 Abs 1 FSG auf § 3 Abs 1 Z 2 iVm § 7 FSG ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Erteilung der Lenkberechtigung und dem Entzug derselbigen – bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 1 Z 2 FSG – keinen anderen Maßstab anlegen wollte.

LVwG 30.36-7197/2022 vom 21.11.2023

Ein Traktor samt Anhänger kann bereits auf Grund § 2 Z 9 KFG 1967 nicht als Begleitfahrzeug für ein bewilligungsbedürftiges Fahrzeug im Sinne des § 39 Abs 1 KFG 1967, das die gesetzlichen Ausmaße überschreitet, gelten.